

**Amtliche Bekanntmachungen****1. Satzungsänderung über die Erhebung einer Hundesteuer der Gemeinde Grambin**

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.01.1998 (GVOBL S. 29) zuletzt geändert durch das Gesetz vom 09. August 2000 (GVOBl. M-V S. 360) und der §§ 1 - 3, 17 des Kommunalabgabengesetzes des Landes M-V vom 01. Juni 1993 beschließt die Gemeindevertretung Grambin auf ihrer Sitzung am 30.09.2003 nachstehende Satzungsänderung.

**Artikel 1**

Änderung der Satzung der Gemeinde Grambin über die Erhebung einer Hundesteuer. § 5 Abs. 1 der Satzung wird wie folgt geändert:

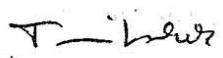
1. Die Steuer beträgt jährlich  
für den ersten Hund 24,50 €  
für den zweiten Hund 30,50 €  
für den dritten und  
jeden weiteren Hund 37,00 €

Der Absatz 2 bleibt von dieser Satzungsänderung unberührt.

**Artikel 2**

Die Satzungsänderung tritt ab 01.01.2004 in Kraft.

Grambin, den 30.09.2003

  
Trawnitschek  
Bürgermeister



**Bekanntmachungsanordnung:** Die vorstehenden Satzungsänderungen werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

**Hinweis:** Nach § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung M-V kann ein Verstoß gegen Verfahrens- oder Formvorschriften, die in der Kommunalverfassung erlassen worden sind, nach Ablauf eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung dieser Satzung nicht mehr geltend gemacht werden. Dies gilt nicht, wenn der Verstoß innerhalb der Jahresfrist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber der Gemeinde geltend gemacht wird. Eine Verletzung der Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungspflicht kann abweichend von Satz 1 stets geltend gemacht werden.